

Mündliche Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

Auftragserteilung ohne haushaltsrechtliche Ermächtigung

Der Bürgermeister der Stadt Arnstadt hat ohne haushaltsrechtliche Ermächtigung im Haushalt 2014 einen Gutachterauftrag für die Bewertung der Wirtschaftlichkeit eines Wohnungssanierungsvorhabens erteilt. Die Kosten belaufen sich auf über 11.000 Euro. Der Bürgermeister will über eine vom Stadtrat zu genehmigende nachträgliche überplanmäßige Ausgabe die erforderliche haushaltsrechtliche Genehmigung bewirken. Die Stadt Arnstadt unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes.

Ich frage die Landesregierung:

1. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Kommunen Aufträge ohne haushaltsrechtliche Ermächtigung erteilen?
2. Unter welchen Voraussetzungen können in diesem Zusammenhang über- oder außerplanmäßige Ausgaben auch nachträglich durch den Stadtrat genehmigt werden?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Praxis im Umgang mit über- und außerplanmäßigen Ausgaben durch Kommunen in Thüringen, und welcher rechtsaufsichtlicher Handlungsbedarf ergibt sich daraus gegebenenfalls?

Kuschel